

II- 1254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM

XIII. Gesetzgebungsperiode

FÜR

WIEN,

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 104.224-VR/72

478 / A. B.zu 480 / J.Präs. am 12. Juli 1972

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten ZEILLINGER, Dr. SCRINZI und Genossen vom 30. Mai 1972 an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend den Beitritt Österreichs zur Einzigsten Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen aus 1961 (Zl. 480/J-NR/72)

An die

Kanzlei des Präsidenten des  
NationalratesW i e n

Nach der dem Bundeskanzleramt am 2. Juni 1972 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Zl. 480/J-NR/1972 vom 30. Mai 1972 haben die Abgeordneten zum Nationalrat ZEILLINGER, Dr. SCRINZI und Genossen am 30. Mai 1972 eine

## A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend den Beitritt Österreichs zur Einzigsten Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen aus 1961 überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäss § 71 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, wie folgt zu beantworten:

1. Wesentlichste Aufgabe der österreichischen Delegation zu der in der Zeit vom 6. bis 24. März 1972 in Genf abgehaltenen Staatenkonferenz zur Revision der Einzigsten Suchtgiftkonvention 1961 war es, eine Änderung jener Bestimmung der Konvention,

./.

- 2 -

die bisher den Hauptgrund für den Nichtbeitritt Österreichs bildete, durchzusetzen. Es handelte sich dabei um Artikel 34 lit. b der Konvention, der die Vertragsparteien verpflichtet, von den Detailhändlern und Spitälern die Führung von Vormerkungen zu verlangen, aus denen jede abgegebene und erworbene Menge von Suchtgiften zu entnehmen ist. Gemäss Artikel 2 der Konvention gilt diese Kontrolle für alle Suchtgifte im Geltungsbereich der Konvention.

Für Österreich, und wie sich im Laufe der Konferenz herausstellte, auch für eine Reihe anderer Staaten, war die genaue Anwendung dieser Bestimmung aus praktischen Erwägungen unmöglich, da man, um die Konvention buchstabengetreu zu erfüllen, von allen Apotheken verlangen müsste, jeden individuellen Erwerb oder jede individuelle Abgabe von Zubereitungen der Liste III (es handelt sich dabei um Codein-Präparate, die häufig verwendet werden) in eigenen Büchern vorzumerken.

In Kontaktgesprächen konnte die österreichische Delegation feststellen, dass fast alle Staaten mit dem gleichen Problem zu kämpfen hatten, so dass die österreichische Delegation den Antrag einbrachte, die Anwendung des Artikels 34 lit. b für Detailhändler, Wissenschaftler, wissenschaftliche Institute und Spitäler hinsichtlich der Substanzen der Liste III auszuschliessen.

2. Der österreichische Antrag wurde, nachdem die französische Delegation einen redaktionellen Abänderungsantrag eingebracht hatte, der von Österreich akzeptiert wurde, mit 60 Stimmen gegen drei

./.

- 3 -

Stimmen bei elf Stimmenthaltungen angenommen. Das Ergebnis der Konferenz kann daher für Österreich als befriedigend angesehen werden.

3. Da der österreichische Änderungsvorschlag in dem von der Konferenz angenommenen Revisionsprotokoll enthalten ist, muss Österreich, will es der geänderten Suchtgiftkonvention beitreten, auch das Protokoll unterzeichnen und ratifizieren oder ihm beitreten. Dieses Revisionsprotokoll bringt jedoch eine Reihe neuer Beschränkungen für die Vertragsstaaten auf dem Suchtgiftsektor. Es muss daher im Einvernehmen mit allen interessierten Ressorts geklärt werden, ob die Bestimmungen des Änderungsprotokolls für Österreich akzeptabel sind. Das Ergebnis der Prüfung liegt zwar noch nicht vor, es ist jedoch zu hoffen, dass sich alle zuständigen Stellen in Österreich, im Bewusstsein der Notwendigkeit von rigorosen internationalen Kontrollen auf dem Gebiet der Suchtgifte, positiv zu einem Beitritt Österreichs zur Einzigsten Suchtgiftkonvention aussprechen werden. Dies auch um so mehr, als das Revisionsprotokoll den Staaten die Möglichkeit einräumt, Vorbehalte zu den meisten Bestimmungen des Protokolls anzubringen.

Wien, am 11. Juli 1972

Der Bundesminister für Auswärtige  
Angelegenheiten:

